



Vertragsrecht in Zeiten von Corona (Covid-19)

Inhalt

1.	Die momentane Situation	2
2.	Der Wegfall der Geschäftsgrundlage	2
3.	Was steht im Vertrag?	2
4.	Was sagt das Gesetz dazu?	3
5.	Was müssen Unternehmen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche beachten?	4
6.	Zusammenfassung	4

1. Die momentane Situation

Viele Unternehmen müssen momentan aufgrund von Verordnungen schließen und erwirtschaften dadurch keinen Umsatz mehr oder stellen auf Lieferversand um. Aber auch dadurch erleiden sie erhöhte Umsatzeinbußen.

Viele Unternehmen fragen sich daher, ob sie auch ihre Verträge mit Lieferanten und Vermietern einhalten müssen oder wie sie aus diesen Verträgen wieder aussteigen können.

Dabei könnte es mehrere gesetzliche Grundlagen geben, um den Vertrag aufzulösen. Eine davon ist der Wegfall der Geschäftsgrundlage. Gerade in Kriegszeiten oder bei hoher Inflation wird dies besonders diskutiert. Auch die momentane Corona-Krise könnte so eine Situation sein.

2. Der Wegfall der Geschäftsgrundlage

Schließen zwei Parteien miteinander einen Vertrag, so gehen sie meistens mit Selbstverständlichkeit vom Bestehen, Fortbestehen oder vom Eintritt bestimmter Umstände aus. Die Vertragspartner können die für sie relevanten Umstände zu einer Bedingung des Geschäftes machen. In Verträgen zwischen Unternehmen findet man häufig eine derartige Klausel, insbesondere in Verträgen, die zwischen zwei Unternehmen aus unterschiedlichen Ländern geschlossen werden (sogenannte „Force-Majeure“-Klausel). In Verträgen zwischen Verbrauchern bzw. „Nicht-Unternehmern“ finden sich derartige Klauseln eher selten bis gar nicht.

3. Was steht im Vertrag?

Ob nun aufgrund eines Ereignisses die Geschäftsgrundlage weggefallen ist und welche Rechte man aus dem Vertrag hat, ist primär anhand des Vertrages, also der Parteienvereinbarung, zu beurteilen. Denn der Vertrag ist die rechtliche Grundlage für Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien. Im Vertrag kann die Geschäftsgrundlage zur Bedingung erhoben werden, gesonderte Risikoregelungen oder Neuverhandlungspflichten vereinbart werden. In „Force-Majeure“-Klauseln werden häufig die Leistungspflichten für die Dauer des Ereignisses ausgesetzt.

Dies stellt nur eine Information dar und dient nicht als Rechtsauskunft. Die Kanzlei Winkelmayr und die dort tätigen Rechtsanwälte, MMag. Gregor Winkelmayr, MBA, LL.M. (Essex) und Mag. Lukas Disarò, sowie deren Mitarbeiter übernehmen keinerlei Haftung.

Zudem empfiehlt es sich jedenfalls zu definieren, was unter „Force-Majeure“ zu verstehen ist, also welche Ereignisse darunter fallen können.

Sollte es keine entsprechenden Klauseln im Vertrag geben, die die Fälle regeln, so sind die gesetzlichen Regelungen anzuwenden.

4. Was sagt das Gesetz dazu?

Wie bereits erwähnt, kommen derartige Fragen häufig bei Vertragsbeziehungen zwischen zwei Unternehmen aus verschiedenen Ländern vor. Daher ist die erste Frage immer: Welches Recht ist denn überhaupt anwendbar?

Die Vertragsparteien unterliegen grundsätzlich der freien Rechtswahl, können das anwendbare Recht also im Vertrag selbst bestimmen. Haben die Vertragsparteien keine solche Rechtswahl getroffen, ist das anwendbare Recht aufgrund der Regelungen des internationalen Privatrechts zu bestimmen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass bei der Lieferung von Waren das sogenannte UN-Kaufrecht zur Anwendung kommt.

In Österreich gibt es keine gesetzliche Definition von „höherer Gewalt“. Daher muss man sich hier mit der Rechtsprechung und Lehre weiterhelfen. Die Rechtsprechung sagt dazu: Höhere Gewalt ist dann anzunehmen, wenn ein außergewöhnliches Ereignis von außen einwirkt, das nicht in einer gewissen Regelmäßigkeit vorkommt bzw zu erwarten ist und selbst durch äußerste zumutbare Sorgfalt weder abgewendet noch in seinen Folgen unschädlich gemacht werden kann. Unabwendbar ist aber auch jedes nicht außergewöhnliches Ereignis, das trotz aller erdenklichen Sachkunde und Vorsicht nicht abgewendet werden kann.

Weiß man dann, welches Recht zur Anwendung kommt, müssen die jeweiligen Gesetze geprüft werden, was diese zu höherer Gewalt regeln. Nicht zu vergessen ist auch die Prüfung der jeweiligen Rechtsprechung.

5. Was müssen Unternehmen bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche beachten?

Will sich ein Unternehmen nun tatsächlich auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage stützen, muss dies auch üblicherweise begründet und bewiesen werden. Es sind zunächst die Umstände darzulegen, die zum Wegfall der Geschäftsgrundlage geführt haben.

Bewiesen werden kann dies beispielsweise durch Zeugen, Zeitungsartikel oder behördlichen Meldungen und durch erlassene Gesetze und Verordnungen erfolgen.

Entscheidend ist auch die Frage, ob tatsächlich die gesamte Geschäftsgrundlage weggefallen ist oder ob der Vertrag nicht auch zum Teil erfüllt werden kann oder muss. Als Beispiel sei hier der Mietvertrag über ein Geschäftslokal erwähnt. Zwar dürfen sehr viele Unternehmen aus diversen Branchen, wie zB Gastronomie und Handel, momentan nicht geöffnet haben, dennoch nutzen sie die geschlossenen Geschäftslokale, sei es für Buchhaltung, Marketing oder weiterhin als Lager für ihre Produkte.

6. Zusammenfassung

Eine Pandemie wie momentan das Coronavirus kann wohl als höhere Gewalt gelten. Zu fragen ist hier, ab welchem Zeitpunkt es eine Pandemie ist bzw. als solche gilt und wann diese wieder aufhört und einen Wegfall der Geschäftsgrundlage begründet. Anzumerken ist, dass es für die momentane neue Situation aufgrund des Coronavirus noch keine Rechtsprechung gibt und nur die bereits existierenden Gesetze herangezogen werden können, die nicht ganz eindeutig sein können.

Wichtig ist auch die Frage nach der Kausalität. Also ob die Pandemie bzw das jeweilige Ereignis der Grund für den Wegfall der Geschäftsgrundlage ist bzw war und die Erfüllung des Vertrages nicht mehr zumutbar ist bzw es keine Alternativen zur Vertragszuhaltung gibt. Nur dann kann man sich auf höhere Gewalt bzw Wegfall der Geschäftsgrundlage erfolgreich berufen.

Gerne steht Ihnen die Kanzlei Winkelmayr für weitergehende Fragen zu diesem Thema und selbstverständlich für alle anderen Fragestellungen jederzeit gerne zur Verfügung.

Dies stellt nur eine Information dar und dient nicht als Rechtsauskunft. Die Kanzlei Winkelmayr und die dort tätigen Rechtsanwälte, MMag. Gregor Winkelmayr, MBA, LL.M. (Essex) und Mag. Lukas Disarò, sowie deren Mitarbeiter übernehmen keinerlei Haftung.

Die Rechtsanwaltskanzlei MMag. Gregor Winkelmayr, MBA, LL.M. (Essex) wurde im Jahr 2013 gegründet und berät in- und ausländische Klienten (Privatpersonen und Unternehmen) mit den Tätigkeitsschwerpunkten Vertrags-, Zivil-, Arbeits-, Erb-, Straf-, Gesellschafts-, Unternehmens- sowie Wirtschaftsrecht und ist insbesondere auf die Prozessführung in diesen Bereichen spezialisiert.



Mag. Lukas Disarò

Rechtsanwalt

E: l.disaro@legal-services.at

T: +43 1 532 21 07 0



**MMag. Gregor Winkelmayr, MBA, LL.M.
(Essex)**

Rechtsanwalt

E: winkelmayr@legal-services.at

T: +43 1 532 21 07 0

Für weiterführende Informationen über die Kanzlei Winkelmayr laden wir Sie ein, uns auf unserer Homepage (www.legal-services.at) zu besuchen.

Stand: 01.04.2020

Dies stellt nur eine Information dar und dient nicht als Rechtsauskunft. Die Kanzlei Winkelmayr und die dort tätigen Rechtsanwälte, MMag. Gregor Winkelmayr, MBA, LL.M. (Essex) und Mag. Lukas Disarò, sowie deren Mitarbeiter übernehmen keinerlei Haftung.